

XV. (Ehedocumente eines protestantischen Witwers aus Bayern bei Eingehung einer Ehe mit seiner katholischen Schwägerin aus Ungarn.) Wilhelm M., evangelisch A. C., Witwer, nach Ortenburg in Bayern heimatberechtigt, will sich mit Johanna K. aus Siglos in Ungarn, seiner ledigen Schwägerin, verhehelichen und ersucht um Vornahme der Trauung. Welche Documente benöthigten die Eheverber?

Da die Brautleute sehr arm waren, so nahm sich die St. Vincenz-Conferenz an und beschaffte: 1. das Wohnungszeugnis beider, 2. die Tauffcheine des Bräutigams und der Braut, 3. den Trauungsschein erster Ehe des verwitweten Bräutigams vom Pfarramte Neukloster, 4. den Todtenschein der Gattin erster Ehe, 5. die königl. bayerische Wiederverhehelichungs-Erlaubnis von Wilshofen, wozu der Heimatschein und ein Militärdocument, sowie der Nachweis des Aufgebotes in Oesterreich benöthigt wurden, 6. das ungarische Ehecertificat der Braut, wozu der Heimatschein benöthigt wurde; 7. fertigten die Brautleute den Vertrag über die katholische Kindererziehung aus. 8. Mit sämmtlichen Documenten wandte sich die Conferenz an das hochwürdigste fürst-erzbischöfliche Ordinariat Wien um Erlangung der Dispens ab impedimento affinitatis und mixtae religionis sowohl kirchlich, wie staatlich, 9. um Dispens vom zweiten und dritten kirchlichen und 10. auch staatlichen Aufgebote, und 11. den Verkündschein des competenten evangelischen Pfarramtes besorgte der Bräutigam — also 16 Actenstücke.

Wien, Pfarre Wieden.

Director Karl Kraja.

XVI. (Wer hat das Recht, bei im Delegationswege vorgenommenen Trauungen den Trauungsschein auszustellen?) Diese Frage ist klar und bestimmt gelöst durch einen weiter unten wörtlich angeführten Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht. Das Wiener Diöcesanblatt vom Jahre 1882 gibt nämlich in dieser Angelegenheit auf Seite 238 und 239 folgendes bekannt: „Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Zuschrift vom 16. September 1882, Z. 40.994, folgendes anher mitgetheilt: Es sind Zweifel aufgetaucht und beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Aufklärungen darüber angesucht worden: 1. Von welchem Seelsorger bei im Delegationswege vorgenommenen Trauungen die Eheschließung mit Reihenzahl zu matrikulieren und demnach der Trauungsschein auszustellen sei? . . . Im Hinblick auf das erhobene praktische Bedürfnis einer bestimmten Richtschnur in diesen Beziehungen . . . hat sich das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht bestimmt gefunden, mit dem Erlasse vom 6. August 1882, Z. 16.258 ex 1881, folgendes anzuordnen: